Opferhilfe und Opferhilfegesetz (OHG), zum Beispiel Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **51 (1995)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Opferhilfe und Opferhilfegesetz (OHG), zum Beispiel Bern

Seit dem 1. Juni 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten in Kraft. Im Hinblick auf die zahlreichen misshandelten Frauen und Kinder führte der VAST im Juni 1994 eine Informationsveranstaltung zum Thema Opferhilfe durch. Inzwischen liegen weitere Erfahrungen mit dem OHG vor. Zur Erinnerung: Es ist Sache der Kantone, die nötigen Hilfeleistungen zu erbringen. Die Kantone ihrerseits delegieren diese Aufgabe an bestehende Sozialinstitutionen wie die "Dargebotene Hand", Frauenhäuser oder das "Nottelefon für vergewaltigte Frauen". Im April zogen die Berner Verantwortlichen Bilanz. Da im Rahmen der allgemeinen Sparmassenahmen selbst Frauenhäuser von der Schliessung bedroht sind, dürften die Berner Erfahrungen auch anderswo auf Interesse stossen.

Während des vergangenen Jahres suchten 1891 Personen persönlich, telefonisch oder brieflich Hilfe bei einer der anerkannten Berner Beratungsstellen. Die grösste Gruppe stellten die Opfer von Verkehrsunfällen dar (44%), 589 Fälle waren Opfer von Sexualdelikten. Mitgefühl und Verständnis sowie eine kompetente fachliche Beratung (u.a. die Vermittlung an spezialisierte Fachpersonen wie AnwältInnen); sind zentrale Elemente der Hilfestellung. Zum Erstaunen der Berater wurde im vergangenen Jahr im allgemeinen verhältnismässig wenig finanzielle Hilfe beansprucht.

Aus der Sicht des Berner Frauenhauses

Das Berner Frauenhaus betreute im Geschäftsjahr 51 Frauen und 26 Kinder. Das OHG bringt den Opfern von Straftaten in verschiedenen Bereichen eine rechtliche Besserstellung. Die Mitarbeiterinnnen des Frauenhauses erhoffen sich langfristig eine grössere Sensibilisierung der Oeffentichkeit und ein vertiefteres Verständnis für die komplexe Situation misshandelter Frauen und ihrer Kinder, auf dass Polizei, Gerichte, Aerzteschaft und Sozialdienste den Opfern noch adäquater beistehen können.

Durch die Weiterbildung der Opferberaterinnen sind diese selber aufmerksamer geworden auf die unmittelbaren und längerfristigen Auswirkungen (Traumata) der Gewaltanwendung gegen Frauen und Kinder. Sie unterstreichen, dass das OHG der innerfamiliären Gewalt zu wenig Rechnung trägt: Die Situation und das Leiden von Frauen, die über Jahre psychische Misshandlungen und Schläge von ihren Männern erleben, werden weiterhin nicht genügend berücksichtigt.

Sonderfall Kinder

Besonders problematisch ist die Situation der gewaltbetroffenen Kinder. Es lässt sich kaum je abklären, ob ein Kind Opfer im Sinne des OHG ist, da Kinder gegenüber ihren Eltern fast immer loyal sind und nicht gegen sie aussagen.

Frauen kommen viel zu wenig in den Genuss von Genugtuung und Entschädigung, da eine misshandelte Frau nur selten gegen ihren ehemaligen Partner und Vater der gemeinsamen Kinder ein Strafverfahren eröffnet. Für das Wohl der Kinder und der gemeinsamen Elternschaft wäre dies zu belastend. Ein anderer wichtiger Grund ist die Beweislast: Die Gewalt hat meistens ohne Zeugen in der Intimsphäre stattgefunden.

DieErfahrungen in den Frauenhäusern relativieren etwas Freude darüber, dass finanzielle Hilfe so wenig in Anspruch genommen werden musste.

Wichtige Oeffentlichkeitsarbeit

Sexuelle Gewalt ist bis heute eine tabuisierte Problematik. Aus diesem Grunde ist die Oeffentlichkeistarbeit, nebst der Beratung, vorrangiges Anliegen der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen; sie hofft auf diese Weise vorbeugend wirken zu können.

Ausblick

Erwünscht wäre eine einheitliche Anwednung des OHG in der Schweiz. Vertreter der Kantone und des Bundes sind daran, gesamtschweizerische Richtlinien zu erar beiten. Eine eidgenössische - und nicht föderalistische - Umsetzungspraxis käme den Opfern zugute.

Für die ersten sechs Jahre erhalten die Kantone vom Bund einen Beitrag, die restlichen Aufwendungen müssen aus kantonalen Mitteln bezahlt werden.

"Eines der Hauptprobleme in der Opferhilfe ist es, den Mittelweg zwischen opferfreundlicher Anwendung des Gesetzes und erforderlicher Bürokratie und Rechenschaftsablegung gegenüber Bund und Kanton zu finden." (Annette Tichy)

In Bern konnte dank des guten Kontaktes der Beratungsstellen mit dem Kanton bislang in jedem Falle eine einvernehmliche Lösung getroffen werden.

Die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Bern hat Informationsunterlagen zusammengestellt, die sämtliche OHG-spezifischen Bestimmungen sowie grundsätzliche Informationen zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen enthalten.

Das Dossier kann mit einem adressierten und frankierten C4-Rückantwortcouvert bestellt werden.